



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUND- FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS- FLÄCHENZAHLE	
—	BAUWEISE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

A OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

B BAUGRENZE

C ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

D ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

E STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE

F VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

G ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

HAUPTVERSORGUNGSL EITUNGEN

H 110 KV- ELT- FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE

I 2x 20 KV- ELT- ERDKABEL

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

J PARKANLAGE

K SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

L GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET „KLOSTERBACH“

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

M FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

N ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

O MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

P UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTDREIECK

Q GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

R ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT: EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER HASTRA (HANNOVER- BRAUNSCHWEIGISCHE STROMVERSORGUNGSGESELLSCHAFT) ZU BELASTEN (2x 20 KV- ELT- ERDKABEL).

3. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)

IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND PRO 1000 qm MINDESTENS 10 STANDORTGERECHTE BÄUME ODER STRÄUCHER (ERLEN, WEIDEN, ESCHEN, BIRKEN, HASELNUSS, HARTRIEGEL, WEIDENSTRÄUCHER) ANZUPFLANZEN.

4. BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG)

DER FESTGESETZTE EINZELBAUM - EICHE - IST DAUERND ZU ERHALTEN UND GGFs. NACHZUPFLANZEN.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.12.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2(1/31) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 12.12.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM, DEN 21.12.1981

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

gez. stellv. Hein
STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT BASSUM

ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 27.8.79 AZ VI 1025/78
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICHE BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 10.8.79) SIE IST HINSICHTLICH DER DAR- STELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SYKE, DEN 14.5.1982

L.S.

gez. Steinhilber
Vorm. Direktor

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE, DEN 12.10.1981 LANDKREIS DIEPHOLZ
GEÄNDERT 23.11.1981 AUSSENSTELLE SYKE
II 07. DEZ. 1981 DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

gez. Gabelin
BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.12.1981 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.12.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 4.1.1982 BIS 2.2.1982 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM, DEN 11.2.1982

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

gez. stellv. Hein
STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.1981 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DIE BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDEN VOM 4.1.1982 BIS 2.2.1982 GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM, DEN 20.4.1982

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

gez. stellv. Hein
STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BE- DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 12.12.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BASSUM, DEN 20.4.1982

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

gez. stellv. Hein
STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ. 10.13.1982 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASS- GABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTEILIGEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT BASSUM VOM 4.1.1982 BIS 2.2.1982 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 2.2.1982

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
gez. Hagen
STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVEREINBARUNG VOM 12.12.1981 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.12.1981 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZU VOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM 12.12.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.12.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM, DEN 12.12.1981

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 22.10.82 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER (NR. 24 SEITE 743) BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 22.10.82 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BASSUM, DEN 12.12.1981

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

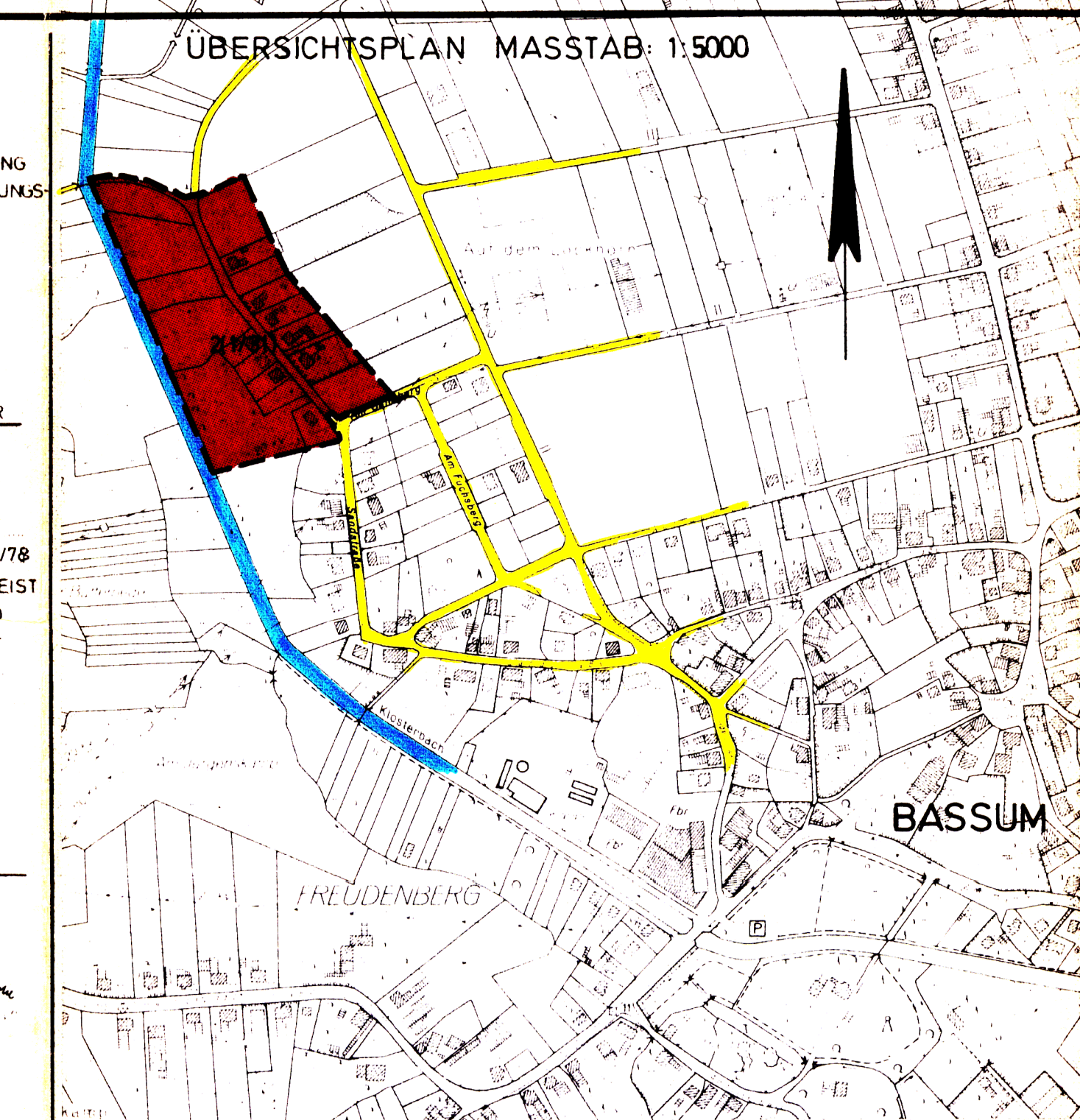
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VER- LEITUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BE- BAUUNGSPLANES NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN.

BASSUM, DEN 12.12.1981

gez. Bernard
BURGERMEISTER

L.S.

STADT/GEMEINDE- DIREKTOR



PRAAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCHARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUGRD- NUNG VOM 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH- VOM (Nds. GVBl. S. 5) I. V. M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (Nds. BBauG) VOM 10.6.1976 (Nds. GVBl. S. 500), ZULETZT GEÄNDERT DURCH- VOM (Nds. GVBl. S. 500) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG i.d.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER STADT BASSUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2(1/31) / DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 2(1/31) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

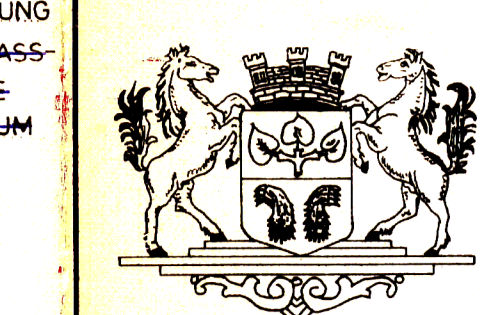
BASSUM, DEN 20.4.1982

gez. Bernard
RATSVORSITZENDER

L.S.

gez. stellv. Hein
STADT/GEMEINDE- DIREKTOR

STADT BASSUM



BEBAUUNGSPLAN
NR. 2(1/31)
„AN DER SANDSTRASSE II“

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

KARTENGRUNDLAGE

LANDKREIS DIEPHOLZ

GEMARKUNG BASSUM

FLUR 12,13

RFK 8057 A-D, 8058 C,D

MASS- STAB: 1:1000

PLANVERFASSER:



LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:

UWE MEYER

ENTWURF:

B. LUMMA

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES